

Sozialdemokratische Partei des Kantons Bern

Monbijoustrasse 61, Postfach 1096, 3000 Bern 23
Tel. 031 370 07 80, Fax 031 370 07 81
E-mail: sekretariat@spbe.ch, www.spbe.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion
des Kantons Bern
Rathausgasse 1
3011 Bern

Bern, 5. Juli 2010

Vernehmlassung Integrationsgesetz

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum Gesetz über die Integration der ausländischen Bevölkerung (Integrationsgesetz) Stellung nehmen zu können.

I. Allgemeine Bemerkung

Mit dem Integrationsgesetz setzt der Kanton Bern ein Zeichen für eine aktiv gesteuerte und verbindliche Integrationspolitik. Eine von der SP seit Jahren geforderte klar deklarierte Haltung des Kantons zur Integration wird mit dem vorliegenden Gesetz erfüllt.

Integration durch Fördern und Fordern, Integration als gemeinsamer Prozess, Integration als Querschnittsaufgabe sind die Stichworte, Chancengleichheit verwirklichen, Potenzial nutzen, Vielfalt berücksichtigen und Eigenverantwortung stärken gehören weiter dazu. Das vorliegende Gesetz stützt sich auf diese Stichworte, nimmt die Forderung auf, dass die Integration in den Regelstrukturen erfolgt, enthält zusätzlich den Schutz vor Diskriminierung, regelt die vorzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung und teilt die Verantwortlichkeiten zu.

Für die SP enthält das Gesetz alle notwendigen Integrationsgrundsätze und wir begrüßen die Vorlage in jeder Hinsicht.

II. Zu den einzelnen Artikeln

Kapitel 1 Allgemeines, Art.1 und 2

Art.1

Im Zweck wird dem Leitsatz Fördern und Fordern Rechnung getragen. Er entspricht in diesem Sinn den Erwartungen der SP.

Art.2

Der Geltungsbereich richtet sich an alle längerfristig anwesenden AusländerInnen.

Kapitel 2, Grundsätze Art.3

Mit diesem Artikel werden die ausländische und die einheimische Bevölkerung in die Pflicht genommen, was wir begrüssen.

Kapitel 3 Aufgaben Kanton und Gemeinden, Art. 4-15

Für ein gutes Funktionieren bei der Umsetzung dieses Gesetzes braucht es klare Bestimmungen, wer wofür zuständig ist. In diesem Sinn ist dieses Kapitel das Kernstück des Gesetzes.

Art.5

Die Integration muss in den Regelstrukturen passieren, alles andere wäre nicht sinnvoll.

Art.7

Information der gesamten Bevölkerung ist zentral und fördert das Gelingen der Integrationsbemühungen.

Art.8

Grosses Gewicht wird der Klärung des Integrationsbedarfs beigemessen, was wir sehr befürworten. In Zukunft sollen neu aus dem Ausland Zuziehende in einem Erstgespräch über ihre Rechte und Pflichten sowie über örtliche Lebens- und Arbeitsbedingungen aufgeklärt werden. Das kann nur unterstützt werden.

Art.8 enthält aber einen Systemfehler.

In Abs. 1 steht, dass sich alle in ihrer Wohngemeinde persönlich melden müssen und Abs. 2 regelt, wozu das Erstgespräch dient. Es fehlt die Bestimmung, dass alle ausländischen Zuziehenden zu einem Erstgespräch aufgeboten werden.

Dieser Artikel muss klarer formuliert werden.

Art.13

Dieser Artikel regelt die Mitwirkung der ArbeitgeberInnen. Mit diesem Gesetz erhalten die ArbeitgeberInnen eine Möglichkeit, ihre Verantwortung für die Integration ihrer Arbeitnehmenden wahrzunehmen. Sie sind es, die in erster Linie von ausländischen Arbeitskräften und deren Integration profitieren.

Wenn Vereinbarungen mit AusländerInnen abgeschlossen werden und diese Vereinbarungen Verpflichtungen wie z.B. Sprachkurse vorschreiben, muss der Arbeitgeber zumindest ebenfalls dazu verpflichtet werden können den Besuch eines Sprachkurses nicht zu behindern, oder gar zu verhindern.

Art.14

Die Regelung über die vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung fördert eine rasche Integration, was wir von der SP sehr begrüssen. Es ist dabei zu prüfen, wie vorläufig Aufgenommene in diese Regelung eingeschlossen werden können.

Art.15

Es ist aus unserer Sicht zweckmässig, dass der Schutz vor Diskriminierung in dieses Gesetz aufgenommen wurde.

Kapitel 4, Art. 16-20 zuständige Behörden

Hier unterstreichen wir die Wichtigkeit von Art.20, mit der Möglichkeit der Gemeinden, sich Fachstellen anzuschliessen. Diese Möglichkeit ist für die Umsetzung der Massnahmen dieses Gesetzes von grosser Bedeutung.

Das Gesetz entspricht unseren Vorstellungen von Integration. Es wird die unkoordinierten Forderungen nach Integrationsmassnahmen in Zukunft in geordnete Bahnen lenken und Massnahmen fördern, die einem definierten Ziel und Zweck dienen.

Wir weisen noch darauf hin, dass der Gegenvorschlag zur Ausschaffungsinitiative einen neuen umfassenden Artikel zur Integration in der Verfassung vorsieht. Sollte dieser Gegenvorschlag angenommen werden, ist darauf zu achten, dass das vorliegende Gesetz diesem neuen Verfassungsartikel entspricht.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Weiterbearbeitung des Integrationsgesetzes zum voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin

Die Parteisekretärin

Irène Marti Anliker

Angelika Neuhaus